

Studien- und Prüfungsordnung
Masterstudiengang
„Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/
Advanced Nursing Practice (ANP)“
(berufsbegleitend)

vom 23. Oktober 2019 in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 23. Oktober 2019 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums	2
§ 3 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit	2
§ 4 Masterarbeit und Kolloquium	3
§ 5 Gesamtnote der Masterprüfung	3
§ 6 Abschlussdokumente	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anhang	3

Präambel

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP)“ (berufsbegleitend) sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und

eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Masterstudiengangs „Pfleger: Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP)“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Pfleger: Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP)“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge, die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Sommersemester.
- (3) Der Studiengang ist berufsbegleitend ausgelegt.

§ 3 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit

- (1) Der Nachweis über nach § 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Dresden für einzelne Module anzurechnende beruflichen Tätigkeit erfolgt durch eine schriftliche Selbsterklärung des bzw. der Studierenden, dass er bzw. sie im Modulzeitraum im für die Anrechnung geforderten Umfang tätig war, und Vorlage eines Arbeitsvertrages.

- (2) Im Fall des § 17 Abs. 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Dresden können auch Zeiten beruflicher Tätigkeit angerechnet werden, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines für die Zulassung qualifizierenden Hochschulabschlusses zurückgelegt wurden. Hierfür hat der bzw. die Studierende einen Tätigkeitsnachweis durch geeignete Belege, z.B. Anstellungsvertrag, Arbeitszeugnisse etc. zu erbringen.

§ 4 Masterarbeit und Kolloquium

Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Masterarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 5 Gesamtnote der Masterprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Mastermoduls dreifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in §9 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erläutert.

§ 6 Abschlussdokumente

Ist die Masterprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Masterurkunde, die den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verleiht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Anhang

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan

Diploma Supplement